Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 5

Rubrik: Fragen und Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worden. Hier ist von privater Seite für erste Hilfeleistungen ein großer, eiserner Schrank aufgestellt worden, der auf der Vorderseite unter Glasverdeckung einen Metallgriff aufweist. Im Innern des Schrankes befindet sich eine Tragbahre und ein Verbandstisch. In Seitenfächern liegen Verbandszeuge und notwendige Medikamente. Soll die Einrich= tung benutzt werden, so schlägt man, wie bei einem Feuermelder, die kleine Scheibe ein und zieht einen Griff nach vorn. In diesem Augenblick öffnet sich der Schrank und klappt

den Verbandstisch mit einer Tragbahre auf. Bei leichten Verletzungen fann der Verunglückte sofort an Ort und Stelle verbunden werden, während bei schweren Unglücksfällen der Verlette auf der Tragbahre nach der nächsten Rettungsstelle, die auf einer beson= deren Tafel genau angegeben ist, getragen werden fann. Die ganze Einrichtung und auch die Arzneis und Berbandmittel stehen ben Berunglückten kostenlos zur Berfügung. Es sollen auch auf andern großen Verkehrs= pläten ähnliche Schränke aufgestellt werden.

Fragen und Antworten.

A. Darf man einen Erhängten, der noch warm ist, herunternehmen und Wiederbelebungsversuche machen, oder muß der Tatbeftand erft von der Polizet aufgenommen merden?

Nicht nur für Sie als Samariter, sondern als Mitmensch überhaupt, ist es Pflicht, dem Unglücklichen gu helfen. Da ja der Rorper noch warm ift, besteht die Möglichkeit, ihn wieder gum Leben zu rufen, alfo zu heisen. Da ja der krorper noch warm ist, besteht die Woglichtett, ihn wieder zum Leben zu rusen, also unverzagt den Strick durchschneiden, lösen und Anwendung künstlicher Atmung. Kein Nichter wird Ihnen deshalb einen Vorwurf machen können oder dürfen. Immerhin raten wir Ihnen, sich die Umstände, unter denen Sie den Erhängten antressen, gut zu merken, es handelt sich vielleicht nicht immer um Selbstmord, sondern vielleicht um Mordversuch, und da könnten Sie als Zeugen ihre Aussagen deponieren müssen. — Anders werden Sie handeln müssen, wenn sie bei dem Erhängten den Tod konstattert haben, da lassen ruch die der Polizeiorgane den Tatbestand ausnehmen, und überlassen dann am besten das Abnehmen des Toten auch diefen Berfonen.

Es gibt nur einen Fall, in dem Sie auch einen warmen Erhängten nicht abnehmen durfen, das wird bann fein, wenn der Unglückliche gesetzlich zum Tode durch Erhangen verurteilt murbe. Glücklicherweise besteht

in der Schweiz die Todesstrafe durch Erhängen nicht mehr.

B. Ein Bergsteiger gleitet aus und zieht sich durch den Fall auf den Eispickel eine Halsschlagaderblutung zu. Sein Begleiter macht ihm sofort Fingerdruck, darf aber nicht lossassen, um hilfe zu holen. Bas für ein Berband ist hier anzulegen und wie ist der Berunglückte zu transportieren? T. K.

Der Frage entnehmen wir, daß Sie allein mit ihrem Begleiter die Tour unternommen haben, bei welcher die Mitnahme von Eispickeln offenbar nötig war. Der Fall zeigt Ihnen die Nichtigkeit der heutigen Anschauungen in Bergstelgerkreisen, daß schwierige Bergtouren mindesiens zu dritt ausgeführt werden sollten. Interessiert es Sie, darüber die Ansicht von Autoritäten zu hören, so empsehe ich Ihnen die Anschaffung des Büchleins: "Naatgeber für Bergsteiger", von Dr. König, herausgegeben von der Sektion Uto des S. A. C., Orell Füßli, Zürlch.

Run zur Beantwortung Ihrer Frage: Sie haben ganz recht, daß Sie sich ohne weiteres sagen, daß Sie den Begleiter nicht verlassen diren; erst nach der Blutstillung dürste das geschehen, und da der Transport lessonend geschehen muß zu mitien sie genügend Leute holen mit entsprechenden Transportmitteln.

vort schonend geschehen muß, so müssen sie genügend Leute holen mit entsprechenden Transportmitteln.
Die Verletzung wird entweder eine Stichwunde sein durch die Hauenspitze des Pickels oder durch die Zwingenspitze, oder eine Schnittrißwunde durch die Vrelt-Haue des Pickels. In belden Fällen machen Sie Zussammenpressen der Wundränder unter gleichzeitiger Truckausübung auf die blutende Stelle. Dies ist vorzuszlehen einer Truckauwendung unterhalb, da meist eben nicht nur die Arterie, sondern auch Venen der Nachsbarschaft mitverletzt worden sind. Ermisdung der Finger zwingt vielleicht zur Tamponierung durch Vinde der Verbandpatrone oder durch Schnupftuch. Festhaltung des Tampons durch Vinde oder Tuchverband um den Hals, unter Rollterung der anderseitigen Halstagendersegend ist nötter ein klarker dur darf netivilich nicht gemacht unter Polsterung der anderseitigen Salsichlagadergegend ist nötig; ein starter Bug darf natürlich nicht gemacht werden, er wird aber genügen zum Salten des Tampons; Transport möglichst schonend, flach wenn Ohnmacht, Dr. H. Sch. halbsigend wenn beim Bewußtsein.

Herzte und Samariterkurse.

Berichtigung: In Rr. 4 dieser Zeitschrift haben wir den Artifel in der "Schweizerischen Aerzte= zeitung" eines Herrn Dr. Baumann in Riehen erwähnt, welcher sehr abschätzig über das Samariterwesen urteilte. Wir werden nun darauf aufmerksam gemacht, daß der Berkasser ein. Hehen ist. Wir wußten nicht, daß in Riehen noch ein Her Dr. Ernst Baumann praktiziert, der aber, im Gegen= fat zu seinem Rollegen, dem Samariterwesen sehr sympatisch gegenübersteht. Redaktion.